

die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergrei-

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

9. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um den Ländern bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998)

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und wiederholt seine Aufforderung, keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;
4. *verlangt erneut*, dass Eritrea seine Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;
5. *fordert Äthiopien auf*, die Zahl der zusätzlichen Streitkräfte, die vor kurzem in bestimmte an die Zone angrenzende Gebiete gebracht wurden, zu verringern;
6. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Grenzmarkierung, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommision über die Fest-

die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea;

15. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des am 12. Dezember 2000 von Äthiopien und Eritrea unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

16. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5725. Sitzung einstimmig beschlossen